
Bauvorhaben: Segelfliegerdamm / Groß-Berliner-Damm / B-Plan 9-15a / Planstr. C+D
in Berlin Treptow-Köpenick, OT Johannisthal
Maßnahme-Nr.: 23/TrKo-0117 und 23/TrKo-0291
Vergabenummer: ohne

Anlage:

Eignungskriterien für den Kanalbau

Bauweise(n):

Ausführungsbereiche nach RAL-GZ 961 oder gleichwertige Nachweise

Beurteilungsgruppe AK1 oder gleichwertige Nachweise

Beurteilungsgruppe VP oder gleichwertige Nachweise

Sämtliche in dieser Anlage aufgeführten Eignungskriterien sind Mindestanforderungen. Bewerber/Bieter können nur berücksichtigt werden, wenn sämtliche in dieser Anlage aufgestellten Anforderungen erfüllt werden.

Zur vorläufigen Nachweisführung sind Eigenerklärungen ausreichend. Als Beleg für die abgegebenen Eigenerklärungen verlangt der Auftraggeber von denjenigen Bietern, die in die engere Wahl der Zuschlagserteilung kommen – nach gesonderter Aufforderung – binnen der festgesetzten Frist die geforderten Nachweise.

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Ausschreibung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde teilweise die männliche Form gewählt.

Ausführungsbereiche nach RAL-GZ 961 oder gleichwertige Nachweise

Die Beurteilungsgruppe AK3 ist Bestandteil der Beurteilungsgruppe AK2. Die Beurteilungsgruppen AK3 und AK2 sind Bestandteil der Beurteilungsgruppe AK1.

Die Beurteilungsgruppe VO ist Bestandteil der Beurteilungsgruppe VOD. Die Beurteilungsgruppe VM ist Bestandteil der Beurteilungsgruppe VMD.

Ausführungsbereich AK1 oder gleichwertige Nachweise

Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe in Tiefenlagen¹ > 5 m mit den dazugehörigen Bauwerken in offener Bauweise unter erschwerten Bedingungen² und unter Einsatz technisch anspruchsvoller Bauverfahren³.

Ausführungsbereich VP oder gleichwertige Nachweise

Grabenloser Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen mit steuerbaren Pilotrohr-Verfahren und damit vergleichbaren steuerbaren Verfahren. Eine Einschränkung auf Produktrohre ≤ DN 150 wird auf der Verleihungsurkunde genannt.

Beurteilungsgruppe AK1 oder gleichwertige Nachweise

1. Erfahrung und Zuverlässigkeit

Besondere Erfahrungen und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten.

Besondere Erfahrungen des Unternehmens gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des Unternehmens gilt als nachgewiesen durch Vorlage eines Organisationsmanagements.

Besondere Erfahrungen des eingesetzten Personals gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals gilt als nachgewiesen durch Vorlage entsprechender Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle).

2 Ausstattung der Unternehmen

2.1 Personal

- Technisch Verantwortliche⁴ in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang mit erfolgreicher fünfjähriger Tätigkeit im Kanalbau, alternativ

¹ Angaben zur Tiefenlage beziehen sich auf die charakteristische Tiefe der Baugrubensohle innerhalb der Gesamtbaumaßnahme.

² Bauen unter erschwerten Bedingungen beinhaltet z. B. Grundwasserhaltung, Bauen in Grundwasser ohne Absenkung, Bauen unter Betrieb bei größerem Abwasseranfall, Bau besonderer Gründungsmaßnahmen

³ Technisch anspruchsvolle Bauverfahren sind z.B. Anwendung besonderer Verbauarten (z.B. Trägerbohlwände, Spundwände, Spritzbetonbauweise)

⁴ Personen mit einer Qualifikation, die im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen mindestens dem Niveau 6 zugeordnet sind.

Für die Beurteilungsgruppe AK1 oder gleichwertige Nachweise:

– Personen mit erfolgreichem Abschluss eines Studiums des Bauingenieurwesens oder einer anderen Studienrichtung mit entsprechenden Studieninhalten (Lehrstoffplan).

verantwortliche Fachleute mit einer durch den Güteausschuss anzuerkennenden Qualifikation mit Fachwissen zum Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen. Der Nachweis des Fachwissens gilt als erbracht durch Vorlage geeigneter Schulungsnachweise.

- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang, mindestens jedoch ständig ein Werkpolier und ein Kanalbauer⁵ je Bauvorhaben,
- Schulung.

2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle bereitgestellt werden.

- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und der Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens.
- Büro und Betriebshof mit dem erforderlichen Personal,
- Absperrmaterial zur Baustellensicherung und Verkehrsleitung,
- Aufbruchgerät und Fugenschneider für Straßenaufbruch,
- Baugeräte für Bodenaushub sowie Verbaumaterial gemäß DIN 4124,
- Verdichtungsgeräte,
- Geräte für den Betrieb von Grund- und Abwasserhaltungen,
- Hebezeuge und Einbaugeräte,
- Nivellierinstrumente und Lasergeräte für die Lageprüfung der Rohrleitung,
- Bearbeitungsgeräte für Rohre und Formstücke entsprechend den Vorschriften der Hersteller,
- Prüfgeräte für Nachweise nach DIN EN 1610 und DWA-A 139.

3. Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen.

– Personen mit jeweils als gleichwertig anerkannten Qualifikationsnachweisen.

⁵ Gegebenenfalls ein durch den Güteausschuss anzuerkennender Baufacharbeiter mit entsprechendem Berufsbild.

Beurteilungsgruppe VP oder gleichwertige Nachweise

1. Erfahrung und Zuverlässigkeit

Besondere Erfahrungen und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten.

Besondere Erfahrungen des Unternehmens gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des Unternehmens gilt als nachgewiesen durch Vorlage eines Organisationsmanagements.

Besondere Erfahrungen des eingesetzten Personals gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals gilt als nachgewiesen durch Vorlage entsprechender Referenzen (z. B. Abnahmeprotokolle).

2. Ausstattung der Unternehmen

2.1 Personal

- Technisch Verantwortliche⁶ in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang mit erfolgreicher dreijähriger Tätigkeit im grabenlosen Kanalbau, alternativ verantwortliche Fachleute mit einer durch den Güteausschuss anzuerkennenden Qualifikation mit Fachwissen zum grabenlosen Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen mit steuerbaren Pilotrohr-Verfahren und damit vergleichbaren Verfahren. Der Nachweis des Fachwissens gilt als erbracht durch Vorlage geeigneter Schulungsnachweise.
- Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang, mindestens jedoch ständig ein auf dem eingesetzten Gerät ausgebildeter Spezialist und ein Kanalbauer⁷ je Bauvorhaben,
- Schulung.

2.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle bereitgestellt werden.

⁶ Personen mit einer Qualifikation, die im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen mindestens dem Niveau 6 zugeordnet sind.

Für die Beurteilungsgruppe VP oder gleichwertige Nachweise:

- Personen mit bestandener Meisterprüfung, wenn entsprechende Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in der Meisterverordnung enthalten sind (Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung),
- Personen mit erfolgreichem Abschluss als „Staatlich geprüfter Techniker“ in einer entsprechenden Berufsbildung,
- Personen mit bestandener Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Polier, Bereich Tiefbau (PolierPrV 2012, Änderung durch Art. 1 V v. 22.04.2014).
- Personen mit jeweils als gleichwertig anerkannten Qualifikationsnachweisen.

⁷ Gegebenenfalls ein durch den Güteausschuss anzuerkennender Baufacharbeiter mit entsprechendem Berufsbild.

-
- Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung und der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens.
 - Büro und Betriebshof mit dem erforderlichen Personal,
 - Absperrmaterial zur Baustellensicherung und Verkehrsleitung,
 - steuerbare Rohrvortriebsanlage,
 - Hebezeuge und Einbaugeräte,
 - Vermessungseinrichtung,
 - Prüfgeräte für Nachweise nach DIN EN 1610, DWA-A 125 und DWA-A 139,
 - Mess- und Aufzeichnungsgeräte für die geforderten Vortriebsparameter nach DWA-A 125. Bei Produktrohren $\leq$ DN 150 ist eine manuelle Aufzeichnung zulässig.

3. Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen.